

Gemeinde St. Georgen am Kreischberg	
Eingelangt	
25. März 2024	
Zl.:	
Ges.:	



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURAU

→ Forstfachreferat

Bezirkshauptmannschaft Murau

Bearb.: Mag. Florian Wallner, LL.M.  
Tel.: +43 (3532) 2101-290  
Fax: +43 (3532) 2101-550  
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-116945/2024-3

Murau, am 25.03.2024

Ggst.: Maßnahmen zur Verringerung der Waldbrandgefahr

# Verordnung

vom 25.03.2024, GZ: BHMU-116945/2024-2,  
über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund des § 41 Abs. 1 i. V. m. § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975,  
BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016 wird verordnet:

## § 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Murau das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

## § 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 i.d.G.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

## § 3

### Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann i.V.  
Mag. Florian Wallner, LL.M.  
(elektronisch gefertigt)

8850 Murau • Bahnhofviertel 7  
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT122081516600002188 • BIC STSPAT2G

EB\_2 V1.1